



Leitfaden

FÜR DIE EHRENAMTLICHE BEGLEITUNG VON ASYLBEWERBERN
IN ISNY IM ALLGÄU

Ehrenamtskoordination:

Alexandra Rothweiler
E-Mail: a.rothweiler@rv.de
Tel: 0751-85-9887
mobil: 0175-1809379

Stand 16

1 Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2	Ansprechpartner auf einen Blick	3
3	Informationen	4
3.1	Ablauf bei Eintreffen einer neuen Bewohnerin/eines neuen Bewohners	4
3.1.1	Einwohnermeldeamt/Anmeldebescheinigung.....	4
3.1.2	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	4
3.1.3	Kontoeröffnung	4
3.1.4	Gesundheit	5
3.2	Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.....	5
3.2.1	Wer gilt als Flüchtling?	5
3.2.2	Das Asylverfahren.....	6
3.2.3	Mögliche positive Entscheidungen.....	6
3.2.4	Mögliche negative Entscheidungen im Asylverfahren	7
3.2.5	Auswirkungen des Asylantrags.....	8
3.3	Asylbewerberleistungen.....	9
3.3.1	Leistungsberechtigter Personenkreis (Hauptfälle).....	9
3.3.2	Leistungssätze 2023 verglichen mit 2022.....	10
3.4	Bürgergeld	10
3.5	Bildungs- und Teilhabepaket	11
3.6	Arbeit und Beschäftigung	12
3.6.1	Asylbewerber/innen bekommen einen Arbeitsmarktzugang	12
3.6.2	Kein Arbeitsmarktzugang besteht	13
3.6.3	Mögliche Wege in Arbeit.....	13
4	Zuständigkeiten	14
4.1	Sozialbetreuung.....	14
4.2	Wohnheimverwaltung.....	14
4.3	Hausmeister/innen.....	15
4.4	Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen	15
5	Unterbringung	15
5.1	Landeserstaufnahme (LEA).....	15
5.2	Vorläufige Unterbringung (VU) in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU)	15
5.3	Anschlussunterbringung (AU).....	16
6	Stichworte	16

1. Einleitung

Herzlich willkommen!

„Alles Gute, was geschieht, setzt das nächste in Bewegung.“

Johann Wolfgang von Goethe

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____ ,

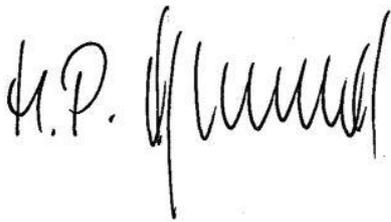
herzlich willkommen in unserem Team der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe. Wir freuen uns, dass Sie uns mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen wollen.

Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, haben wir für Sie diese Mappe mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Wenn Sie Fragen rund um Ihr Ehrenamt haben oder Probleme auftreten, melden Sie sich ruhig bei unserer Ehrenamtskoordinatorin Frau Alexandra Rothweiler. Sie steht Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite. Eine Liste mit Telefonnummern und (E-Mail-)Adressen aller wichtigen Ansprechpartner/innen haben wir beigelegt.

Einen guten Start ins Ehrenamt

wünscht Ihnen



Hans-Peter Oswald

Amtsleitung Amt für Migration und Integration

2 Ansprechpartner auf einen Blick

Integrationsmanagement Isny und Flüchtlingssozialarbeit:

Diakonie OAB
Beratungsstelle für Geflüchtete
Bufflerweg 19
88316 Isny im Allgäu
T +49 7562 9054910
M integration-isny@diakonie-oab.de

Hausverwaltung für die Unterkunft Wilhelmstraße 21

Petra Sereinig
Amt für Migration und Integration
Ottmannshofer Straße 44
88299 Leutkirch,
P.Sereinig@rv.de
Tel.: +49(7561)9820-9837

Ausländerbehörde in Ravensburg:

Landratsamt Ravensburg – Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg
Mail: mi@rv.de, Tel. 0751 85 9810

Name	Telefon (Vorw. 0751)	Ausländerrecht	Vertretung
Leuser	85 9817	SGL	Raible
Raible	85 9870	Fachkoordination/stellv. SGL	Leuser
Demel	85 9899	AL-AZ	Erb
Erb	85 9878	B, D, G, J	Demel
Dennenmoser	85 9811	L, P, S	Jäger
Jäger	85 9809	H, I, R	Dennenmoser
Bahr	85 9803	Q, T, Y	Fuchs/Brenner, Reggoldt
Brenner	85 9831/9766	C, F	Bahr
Heitele	85 9871	FEG, M, N	Bichis
Bichis	85 9722	FEG, K, U, W, X, Z	Heitele
Reggoldt	85 9896	AA-AK, E, O, V	Bahr, Fr. Brenner/Fuchs
Krizki	85 9815	VWS-Stelle	Bichis
Siemann	85 9881	PIK-Station, Aushändigung eAT, FREE-Erfassung	

Behandlungsscheine für Personen in AsylBL

Frau Claus: Mail: mi@rv.de, Tel. 0751 85 9810

Leistungssachbearbeitung ASyBL:

Amt für Migration und Integration
Ottmannshofer Straße 44
88299 Leutkirch
a.blum@rv.de
Tel.: +49(7561) 9820-9833

Jobcenter

Bahnhofstraße 50,
88239 Wangen im Allgäu
jobwg@rv.de
Telefon: 07522 9968000

3 Informationen

3.1 Ablauf bei Eintreffen einer neuen Bewohnerin/eines neuen Bewohners

3.1.1 Einwohnermeldeamt/Anmeldebescheinigung

Der/Die neue Bewohner/in muss sich binnen weniger Tage beim Einwohnermeldeamt der Kommune anmelden. Hierfür muss dem Amt die Gestattung (Aufenthalt nach Äußerung des Asylgesuchs) vorgelegt werden, welche der/die Asylbewerber/in mitführt und bereits in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) bekommen hat.

Falls die Asylbewerber/innen Heiratsurkunden und/oder Geburtsurkunden mit sich führen, sind diese – von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt – mitzubringen. Ansonsten werden der Familienstand als „nicht bekannt“ und die Kinder als „alleinstehend“ im Melderegister erfasst. Die Meldebescheinigung muss dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in vorgelegt werden.

3.1.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In den ersten 18 Monaten oder bis zur Asylentscheidung beinhalten die Leistungen u. a. Barbedarf und Kosten für Ernährung und Kleidung. Diese müssen durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt werden. Dazu benötigen sie die Aufenthaltsgestattung sowie die Anmeldung der Kommune. Solange kein Konto eröffnet ist, werden die Leistungen in bar beim Amt für Migration und Integration in Leutkirch oder in der Unterkunft zu einem zuvor bekannt gegeben Termin ausbezahlt.

3.1.3 Kontoeröffnung

Damit die Asylbewerber/innen ihre monatlichen Bezüge unbar erhalten können, muss ein Konto eröffnet werden. Sie können sie bei der Suche nach einer kostengünstigen Möglichkeit unterstützen. Bitte achten sie darauf nicht jeder ist in der Lage ein Online-Konto selbst zu verwalten. Ggf. ist eine Bank vor Ort ratsam. Für die Eröffnung des Kontos müssen die Gestattung, die Anmeldung der Kommune sowie die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) vorgezeigt werden. Diese erhalten die Geflüchteten nach der Anmeldung bei der Kommune in einem separaten Schreiben. Die Kontodaten müssen dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in vorgelegt werden. Diese/dieser leitet die Daten an den/die zuständige/n Leistungssachbearbeiter/in weiter.

3.1.4 Gesundheit

Bei den Leistungen im Krankheitsfall existiert bei nach § 3 AsylbLG Leistungsberechtigten ein signifikanter Unterschied zu den Empfängern von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XIII. Die Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf Leistungen im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach § 4 AsylbLG erhalten Asylbewerber/innen Leistungen nur bei akuten Erkrankungen, bei Schmerzzuständen, für empfohlene Schutzimpfungen, für medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen, bei Schwangeren und Wöchnerinnen für pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel. Darüber hinaus können im Einzelfall Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt werden, sofern sie für die Gesundheit unerlässlich sind oder im Ermessenswege geboten sind.

Für die Leistungen des § 4 AsylbLG werden den Asylbewerber/innen pro Quartal bei Bedarf jeweils ein Krankenschein und ein Zahnkrankenschein ausgestellt. Mit diesem Krankenschein kann ein Arzt freier Wahl konsultiert werden. Der Patient sollte jedoch das gesamte Quartal zum selben Arzt gehen. Bei Arztwechsel muss der Hausarzt eine Überweisung ausstellen. Die Krankenscheine können von den Asylbewerbern/innen selbst, von dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in oder vom Arzt im Verwaltungssekretariat vom Amt für Migration und Integration (Tel.: 0751-85-9819), per Mail bei MI@rv.de oder persönlich an der Information des Amtes für Migration und Integration in der Schützenstraße 69 in Ravensburg angefordert werden. In Isny wird die Organisation des Behandlungsscheins in der Regel von der Flüchtlingssozialarbeit übernommen.

Leistungen nach § 6 AsylbLG (z. B. geplante stationäre Behandlungen, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz, manuelle Therapien und ähnliches) sind vor Inanspruchnahme von der Landkreisverwaltung zu genehmigen. Hierzu sind ein entsprechendes ärztliches Rezept oder ein Heil- und Kostenplan mit begründenden Unterlagen vorzulegen. Auf Grundlage einer amtsärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird dann über die Kostenübernahme entschieden.

Notfallbehandlungen in Krankenhäusern oder durch Notfallärzte können ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden und werden i. d. R. über einen vom Arzt ausgestellten Notfall- und Vertretungsschein abgerechnet. Bei stationären Behandlungen erhält das Landratsamt eine Rechnung des Krankenhauses.

Die Zuzahlungsregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung gelten für Leistungsempfänger/innen nach § 3 AsylbLG nicht. Es ist daher kein Eigenanteil für Medikamente zu entrichten.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII werden nach 18 Monaten als Betreuungsfall bei der von den Geflüchteten gewählten Krankenkasse angemeldet. Das heißt, dass sie eine Versichertenkarte erhalten, mit der sie die gleichen Krankenhilfeansprüche wie gesetzlich versicherte Personen bekommen. Der/Die zuständige Leistungssachbearbeiter/in schickt zum gegebenen Zeitpunkt ein Schreiben zur Krankenkassenwahl an den Klienten.

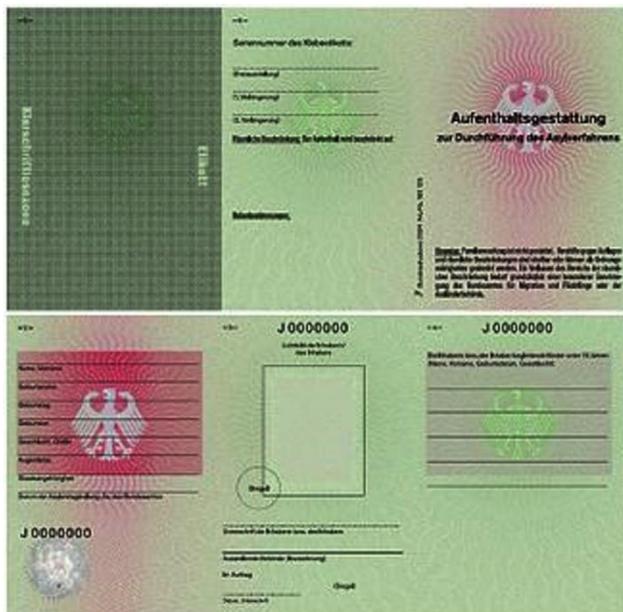
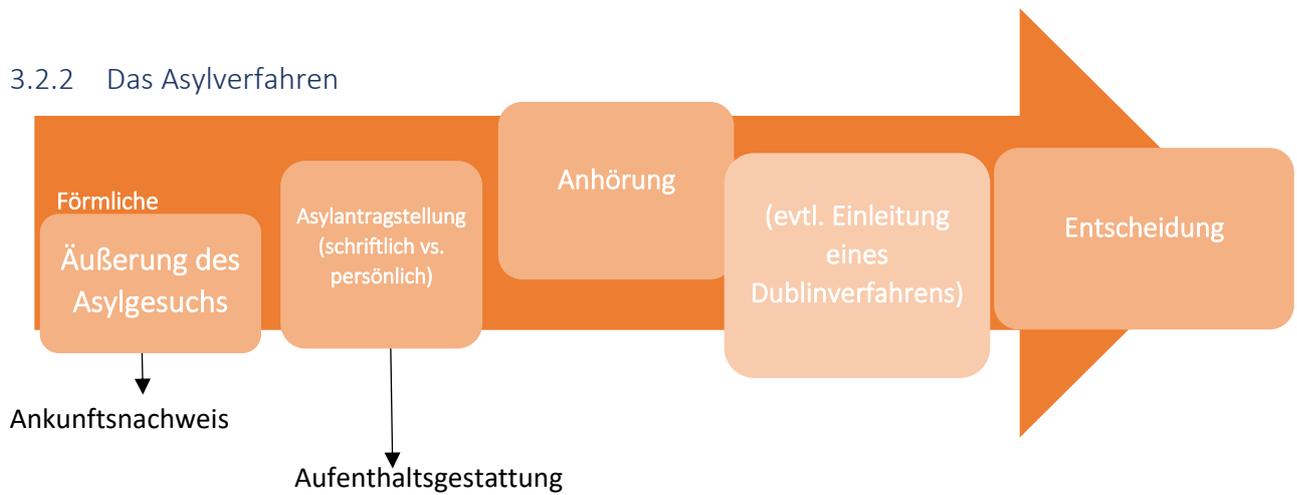
3.2 Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts

3.2.1 Wer gilt als Flüchtling?

Flüchtling ist laut Definition im Gesetz nur, wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention aus seinem Heimatland flieht. Ob jemand Flüchtling ist, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest. Wer Flüchtling ist, bekommt den Flüchtlingsstatus zuerkannt. Wenn eine Person im Asylverfahren nicht den Flüchtlingsstatus

zugesprochen bekommt, gilt sie laut Aufenthaltsgesetz als Ausländer/in und bekommt auch keinen Aufenthaltstitel. Flüchtlinge dürfen in Deutschland bleiben, Ausländer/innen nicht unbedingt.

3.2.2 Das Asylverfahren



Nach § 55 AsylG gilt der Aufenthalt ab Äußerung des Asylgesuchs als gestattet.

Die Aufenthaltsgestattung erlischt u. a. bei Ablehnung des Asylantrags und vollziehbarer Ausreisepflicht (§ 67 AsylG)

Sie enthält Nebenbestimmungen zu:
Wohnsitzauflage, Residenzpflicht,
Arbeitsmarktzugang

3.2.3 Mögliche positive Entscheidungen

- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Anerkennung als Asylberechtigte/r**

Rechtsgrundlage: Art. 16a/§ 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 AsylG

Grund der Zuerkennung: Persönliche, zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylherhebliches Merkmal

Aufenthaltserlaubnis: § 25 Abs. 1 oder Abs. 2, Alternative 1 AufenthG

ausgestellt: für 3 Jahre, danach u. U. Niederlassungserlaubnis

- **subsidiärer Schutz**

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 AsylG

Grund der Zuerkennung: Folter und drohende unmenschliche Behandlung; ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens, z. B. Bürgerkrieg

Aufenthaltserlaubnis: § 25 Abs. 2, Alternative 2 AufenthG

ausgestellt: in der Regel für 1 Jahr, danach 2 Jahre

- **nationale Abschiebeverbote**

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Grund der Zuerkennung: v. a. lebensbedrohliche Krankheiten/Verelendung

Aufenthaltserlaubnis: § 25 Abs. 3 AufenthG

ausgestellt: für 1 Jahr

Positive Entscheidungen gelten bis auf Widerruf! Verlust des Status nach Wegfall der Umstände für die Erteilung möglich!

3.2.4 Mögliche negative Entscheidungen im Asylverfahren

- **„abgelehnt“:**

- Eine „einfache“ Ablehnung bekommt man, wenn kein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist und das BAMF den Asylbewerber/innen keine Täuschung oder wirtschaftliche Fluchtgründe unterstellt.

- **„offensichtlich unbegründet“:**

- Wenn das BAMF den Asylbewerber/innen nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche oder gefälschter Beweismittel.
- Wenn das BAMF davon ausgeht, dass die Asylbewerber/innen über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder sie hierzu keine Angaben machen.
- Wenn Asylbewerber/innen ihren Asylantrag erst lange nach der Einreise stellen, um das Ende ihres Aufenthalts zu verhindern bzw. zu verzögern.
- Wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation der einzige Grund für den Asylantrag sind; bei Kindern, wenn die Anträge der Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt wurden.
- Wenn jemand wegen eines Verbrechens zu mindestens drei Jahren Haft verurteilt wurde und deshalb als „Gefahr für die Sicherheit Deutschlands“ oder „Gefahr für die Allgemeinheit“ eingestuft wird, oder wenn jemand im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen zu haben.
- Seit dem 17.03.2016 ist eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch möglich, wenn „eine Gefahr für die Allgemeinheit“ bedeutet, dass die betroffene Person wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die

sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, und die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, oder die Straftat ein sexueller Übergriff, eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung war.

- **„unzulässig“:**
 - Als „unzulässig“ wird der Antrag abgelehnt, wenn aufgrund der Dublin-Verordnung ein anderes EU-Land für das Asylverfahren zuständig ist oder der/die Asylbewerber/in aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien gelten derzeit als sogenannte sichere Herkunftsstaaten, außerdem Ghana und Senegal.
 - **Wenn ein Asylantrag als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, hat der/die Asylbewerber/in nur eine Woche Zeit für die freiwillige Rückkehr oder die Einreichung der Klage bzw. des Eilantrags, ansonsten droht die Abschiebung.**

3.2.5 Auswirkungen des Asylantrags



Spricht das BAMF im Asylverfahren Schutz zu, wird dem/der Antragsteller/in dies in einem Bescheid, der ihr oder ihm in der Regel per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde (gelber Umschlag) zugestellt wird, mitgeteilt. Der Bescheid mit der (teilweise) positiven Entscheidung des BAMF ist noch nicht die Aufenthaltserlaubnis, sondern nur Voraussetzung dafür, dass die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen kann. Zwar gilt der Aufenthalt der/des „Anerkannten“ häufig schon

mit der Anerkennung als erlaubt, – bis man die Aufenthaltserlaubnis aber tatsächlich in den Händen hält, vergehen regelmäßig Wochen, teilweise sogar Monate. Die Entscheidung des BAMF und die anschließend erteilte Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde – dies ist das Landratsamt bzw. in den Stadtkreisen und großen Kreisstädten die Stadtverwaltung – sind unbedingt auseinanderzuhalten. Die Unterscheidung ist insbesondere beim (privilegierten) Familiennachzug wichtig. Die dort einzuhaltende Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) wird nämlich durch die Bekanntgabe des BAMF-Bescheids, mit dem die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, in Gang gesetzt – und eben nicht erst durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis!

Immer wieder kommt es vor, dass Personen mit Schutzstatus die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verwehrt wird, weil sie die Passpflicht nicht erfüllen. Da Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung Anspruch auf einen blauen Flüchtlingspass haben, betrifft dieses Problem vor allem Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot. Von ihnen wird in der Regel erwartet, dass sie die Passpflicht durch die Beschaffung eines Reisepasses ihres Herkunftsbundeslandes erfüllen. Allerdings darf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht abhängig gemacht werden. Das geht aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG hervor, wonach bei Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 24 oder § 25 Absatz 1

bis 3 von den in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 formulierten Regelerteilungsvoraussetzungen (zu denen die Passpflicht gehört) zwingend abzusehen ist.

Ist der Asylantrag endgültig abgelehnt, dann bekommt die geflüchtete Person von der für sie zuständigen Ausländerbehörde anstelle einer Aufenthaltsgestattung eine **Duldung** (§ 60a II AufenthG). Diese bescheinigt, dass die betroffene Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, ihre Abschiebung aber zurzeit (noch) ausgesetzt ist, weil es rechtliche oder tatsächliche Hindernisse gibt, die von den Behörden zu beachten sind (wie zum Beispiel die Tatsache, dass kein Pass vorliegt oder eine Reiseunfähigkeit besteht).



Sollte die geflüchtete Person in vorwerfbarer Weise nachweislich über ihre Identität getäuscht haben oder gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten zur Klärung der Identität verstoßen haben, wird eine besondere Duldungsbescheinigung ausgestellt mit dem Titel „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ (§ 60b AufenthG). Mit einer solchen Duldung sind zwingend ein Beschäftigungsverbot, eine Wohnsitzauflage und Leistungskürzungen nach dem AsylbLG verbunden. Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als „Vorduldungszeiten“ angerechnet bei der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel wie z. B. bei §§ 25a und b AufenthG. Sobald die betroffene Person die Mitwirkungshandlungen nachholt, wird wiederum eine Duldung gem. § 60a AufenthG erteilt.

verbot, eine Wohnsitzauflage und Leistungskürzungen nach dem AsylbLG verbunden. Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als „Vorduldungszeiten“ angerechnet bei der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel wie z. B. bei §§ 25a und b AufenthG. Sobald die betroffene Person die Mitwirkungshandlungen nachholt, wird wiederum eine Duldung gem. § 60a AufenthG erteilt.

3.3 Asylbewerberleistungen

3.3.1 Leistungsberechtigter Personenkreis (Hauptfälle):

- Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung,
- abgelehnte Asylbewerber/innen mit ausländerrechtlicher Duldung,
- Ausländer/innen, die wegen des Krieges im Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- ausreisepflichtige Ausländer/innen,
- illegal eingereiste Ausländer/innen und
- Asylfolge- oder Asylzweit Antragsteller/innen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfasst alle Leistungen, die Geflüchtete bis zu ihrer Anerkennung in Deutschland erhalten. Das Gesetz regelt neben der Unterbringung auch Leistungen für Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflege. Die Beträge reduzieren sich in Partnerschaften auf jeweils 90 Prozent der Leistungen. Für weitere Haushaltsangehörige bzw. Minderjährige werden diese je nach Alter weiter abgesenkt. Die Leistungen liegen damit unter den SGB II-Regelsätzen. Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft erhalten die Leistungen für Wohnung, Energie und Wohnungsinstandsetzung als Sachleistung.

Asylbewerberleistungen werden auch für Personen mit einer Duldung ausbezahlt. Bei einer Duldung nach § 60a „ohne Identitätsklärung“ kann eine Leistungskürzung in Kraft treten.

3.3.2 Leistungssätze 2024 verglichen mit 2023

Die Auszahlung der Sozialleistungen erfolgt in der Regel jeweils zum Ende des Vormonats, spätestens jedoch zum Anfang des Bedarfsmonats, und in den meisten Fällen durch Überweisung auf das Konto der Asylbewerber/innen.

Leistungssätze im AsylbLG 2024 (mit Vergleichswerten 2023)			
Bedarfsstufe	Notwendiger persönlicher Bedarf ("Taschengeld")	Notwendiger Bedarf (ggf. als Sachleistung)	Gesamt
Stufe 1 (Alleinstehende Erwachsene)	204 € (alt: 182 €)	256 € (alt: 228 €)	460 € (alt: 410 €)
Stufe 2 (Paare/Erwachsene im gemeinsamen Haushalt)	184 € (alt: 164 €)	229 € (alt: 205 €)	413 € (alt: 369 €)
Stufe 3 (u.a. Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern)	164 € (alt: 146 €)	204 € (alt: 182 €)	368 € (alt: 328 €)
Stufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren)	139 € (alt: 124 €)	269 € (alt: 240 €)	408 € (alt: 364 €)
Stufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13 Jahren)	137 € (alt: 122 €)	204 € (alt: 182 €)	341 € (alt: 304 €)
Stufe 6 (Kinder bis 5 Jahre)	132 € (alt: 117 €)	180 € (alt: 161 €)	312 € (alt: 278 €)

3.4 Bürgergeld

Asylberechtigte und Personen, die einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen besitzen (anerkannte Flüchtlinge), haben grundsätzlich Anspruch auf Bürgergeld. Die Regelbedarfe der Grundsicherung sind pauschale Geldbeträge, mit denen alltägliche Ausgaben abgedeckt werden sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Kosten für Lebensmittel und Kleidung. Die Regelbedarfe wurden mit der Einführung des Bürgergeldes ab dem 1. Januar 2024 erhöht.

Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft. Sie umfassen die Ausgaben für die Wohnung, also zum Beispiel Miete und Nebenkosten. Seit der Einführung des Bürgergeldes werden die Kosten für die Unterkunft im ersten Jahr vollständig berücksichtigt (Karenzzeit). Etwas anderes gilt jedoch, wenn bereits in der Vergangenheit nur die angemessenen Kosten übernommen wurden. Dann werden weiterhin ausschließlich die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt.

Die Heizkosten werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe anerkannt.

	Regelsatz 2023	Regelsatz 2024
Alleinstehend	502 Euro	563 Euro
Jugendliche (15-18 Jahre)	420 Euro	471 Euro
Kinder (7-14 Jahre)	348 Euro	390 Euro
Kinder (bis 6 Jahre)	318 Euro	357 Euro

3.5 Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket, kurz BuT, soll es Kindern von Geringverdienern oder Leistungsempfängern möglich machen, Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben zu erhalten. Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde in den letzten Jahren weiter angepasst. Zuletzt hat der Gesetzgeber Änderungen vorgenommen, die seit dem 1. Januar 2023 gelten.

Klassenfahrten

Generell werden die tatsächlichen, durch die Schule nachzuweisenden Kosten für alle (auch mehrtägige) Klassenfahrten und eintägige Ausflüge im Rahmen der jeweiligen schulrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen übernommen. Es werden keine Kosten für Taschengeld oder ähnliches übernommen.

Schulbedarf

Mit dem Bildungspaket wird auch der persönliche Schulbedarf finanziert. Dazu gehören zum Beispiel:

- Schulranzen/ Schulrucksack
- Sportkleidung
- Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien

Für den Schulbedarf wird aktuell eine Pauschale in Höhe von 174 € nach § 28 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII gezahlt, und zwar als Geldleistung in zwei Teilen (September 116 €, Februar 58 €).

Grundsätzlich können die tatsächlichen Kosten übernommen werden, wenn die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann.

Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerfahrkarte werden komplett übernommen, wenn die Entfernung zur nächstgelegenen Schule größer als 3 km ist. Der Eigenanteil entfällt dann komplett. Es muss ein Nachweis eingereicht werden, dass die Kosten vom Konto abgebucht wurden (Kontoauszug).

Nachhilfe/Lernförderung

Im Ausnahmefall werden die Kosten für eine notwendige Nachhilfe übernommen. Dabei kann sich der/die Schüler/in nicht selbst eine Nachhilfekraft aussuchen, sondern muss die durch die Schule oder schulnahe Träger (wie z. B. den Förderverein der Schule) organisierten Förderangebote nutzen. Prinzipiell sind auch zuerst – sofern angeboten – die kostenlosen Nachhilfen der Schule und eines schulnahen Trägers zu nutzen. Nur wenn es eine solche kostenlose Förderung nicht gibt und die Schule den Bedarf der Schülerin/des Schülers nach Lernförderung bestätigt, können Leistungen aus dem Bildungspaket für die Nachhilfe beansprucht werden. Hier ist dann ein extra Antrag zu stellen!

Mittagessen in Kindergarten, Kita, Schule und Hort

Das tägliche Mittagessen ist bei Personen, die Bürgergeld und/oder Sozialhilfe beziehen, bereits im Regelsatz mit enthalten. Allerdings wird beim Regelsatz davon ausgegangen, dass das Essen zu Hause selbst zubereitet wird, was zumindest bei einem warmen Mittagessen während des Schulbesuches kaum möglich ist. Da aber das auswärtige Essen teurer als das im Regelsatz enthaltene Essen zu Hause ist, wurde im Bildungspaket ein Zuschuss zum Mittagessen in der Schule bzw. der Kita verankert. Es wird ein Zuschuss zu den Kosten des schultäglichen warmen gemeinschaftlichen Mittagessens erbracht. Einen Eigenanteil müssen die Eltern nicht zahlen, womit Essen in Kitas und Schulen vollständig kostenfrei ist.

Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit

Dieses Angebot kommt nur für Kinder und Schüler/innen in Betracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Volljährige Kinder haben keinen Anspruch auf diese Leistungen. Mit der Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit soll es Kindern ermöglicht werden, Mitglied in Vereinen zu werden und somit Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Nach § 34 Abs. 7 SGB XII werden Kinder für die soziale Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemeinschaft mit pauschal 15 € pro Monat aus dem Bildungspaket bezuschusst.

Diese Summe kann eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge von Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (also zum Beispiel Fußball- oder Karnevalsvereine);
- Unterricht in künstlerischen Fächern wie zum Beispiel Theater- oder Musikunterricht;
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung wie zum Beispiel Museumsbesuche und
- die Teilnahme an Freizeiten wie Pfadfinder- oder Theaterfreizeiten.

Früher wurden diese Beiträge monatlich gezahlt, was eine ziemlich starre Lösung war, zumal Kosten für bestimmte Aktivitäten nicht monatlich, sondern teilweise viertel- oder halbjährlich anfallen, oder ganz unabhängig vom Antrag auf Sozialleistungen. Der Gesetzgeber räumt mittlerweile die Möglichkeit ein, Beträge auch „anzusparen“ oder gar im Voraus für den gesamten Mitgliedszeitraum zu entrichten

3.6 Arbeit und Beschäftigung

3.6.1 Asylbewerber/innen bekommen einen Arbeitsmarktzugang



Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
zur Vorlage

Im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung

Im Verfahren zur Zustimmung der Aufnahme einer Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Bitte nur die Nummern 1 bis 3, 5 und 6 sowie 9 bis 12 ausfüllen)

Im Verfahren zur Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht erlaubt

Im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Erststellung Verlängerung Arbeitgeberwechsel

1. ArbeitnehmerIn
Name: _____ VornameIn: _____
 weiblich männlich divers
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: _____

2. Arbeitgeber
Firma: _____
Kontaktperson: _____
Telefonnummer: _____
Straße: _____
Postleitzahl und Ort: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): _____

Seite 1 von 6

- nach drei Monaten, wenn sie nicht verpflichtet sind, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung zu wohnen;

- nach sechs Monaten, wenn sie minderjährige Kinder haben;

- nach neun Monaten, wenn sie keine minderjährigen Kinder haben (auch trotz der Verpflichtung, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung zu wohnen);

- Geduldete bekommen nach sechs Monaten einen Arbeitsmarktzugang, wenn sie zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, ansonsten nach drei Monaten.

3.6.2 Kein Arbeitsmarktzugang besteht

- in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes,
- für die Zeit des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung (§§ 47 und 61 des Asylgesetzes),
- für Asylbewerber/innen, deren Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde und bei denen keine aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde,
- für geduldete Personen, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben, und
- für Ausländer/innen aus einem sicheren Herkunftsland, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.

Asylbewerber/innen und geduldete Personen benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, die durch die örtliche Ausländerbehörde erteilt wird. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss der Beschäftigung in der Regel zustimmen. Sie prüft die Beschäftigungsbedingungen, d. h. ob vergleichbare Arbeitsbedingungen mit Inländern vorliegen (z. B. beim Lohnniveau). Diese Prüfung gilt auch für Zeitarbeitsfirmen.

Ausländer/innen können mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden. Ab dem 49. Monat ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) mehr erforderlich, aber weiterhin die der Ausländerbehörde. Für bestimmte Beschäftigungen als Fachkräfte und bei Ausbildung gilt ein erleichterter Arbeitsmarktzugang ohne Zustimmung der BA.

3.6.3 Mögliche Wege in Arbeit

Praktikum	möglich bis zu 3 Monaten. Es ist nur die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich (Praktikumsvertrag) ➡ keine Bezahlung
Einstiegsqualifizierung	mindestens 6 Monate/maximal 1 Jahr. Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Betrieb muss einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen. Besteht aus Arbeit im Betrieb sowie Unterricht in der Schule. Dient als Vorbereitung auf eine Ausbildung. ➡ Betrieb bekommt 262 € Förderung von der Agentur für Arbeit. Diese muss er weitergeben, kann jedoch auch aufstocken.
FSJ/FÖJ/BFD	mindestens 6 Monate/maximal 1 Jahr. Zustimmung der Ausländerbehörde nötig. Ist in einer sozialen Einrichtung möglich (FSJ/FÖJ bis 26 Jahre/BFD bis 99 Jahre). ➡ Ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Die Freiwilligen bekommen aber ein Taschengeld von maximal 423 € monatlich.



Arbeitsstelle

Zustimmung der Agentur für Arbeit und der Ausländerbehörde nötig
(Formular Agentur)
Gehalt



Ausbildung

Zustimmung der Ausländerbehörde nötig (Ausbildungsvertrag)
Ausbildungsgehalt

Das Formular muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und an die Ausländerbehörde nach Ravensburg geschickt werden. Sofern die Arbeit bewilligt wird, bekommt der Geflüchtete eine Mitteilung und muss die Gestattung oder Duldung an die Ausländerbehörde senden. Erst wenn die Zustimmung zur Arbeit in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung eingetragen ist, darf die Beschäftigung begonnen werden. Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen müssen an die Leistungssachbearbeitung im Amt für Migration und Integration gesendet werden. Je nach Einkommen, bekommen die Antragssteller aufstockend Leistungen nach AsylbLG oder es werden Nutzungsgebühren für die Unterkunft fällig.

4 Zuständigkeiten

4.1 Sozialbetreuung

Für die Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist die Landkreisverwaltung verantwortlich.

Die Flüchtlinge werden von Personal der beauftragten Träger der freien Wohlfahrtspflege, der beauftragten Städte und Gemeinden und von eigenen Mitarbeitern des Landkreises betreut. In Isny wurde die Aufgabe an die Diakonie OAB übertragen.

Aufgaben der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit sind insbesondere soziale Einzelfallhilfe, Vermittlung zu Hilfen und Angeboten anderer Stellen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen, und die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Helferkreisen.

Die Mitarbeiter/innen sind zu festen wöchentlichen Sprechzeiten oder bei Bedarf auch darüber hinaus vor Ort. Individuelle Termine werden auf Anfrage (per WhatsApp) vergeben. Aufgrund des vorgegebenen Betreuungsschlüssels von 1 zu 90 ist die Präsenzzeit allerdings beschränkt. Es ist dem hauptamtlichen Betreuungspersonal nicht möglich, sich um jede Alltagsangelegenheit zu kümmern oder Gruppenaktivitäten anzubieten. Im Vordergrund stehen daher die Intervention und Unterstützung in besonderen Notlagen, sowie die Hilfe zur Selbsthilfe.

4.2 Wohnheimverwaltung

Jeder vorläufigen Unterkunft ist ein/e Wohnheimverwalter/in vom Landratsamt zugeordnet. Diese/r ist für den laufenden Betrieb der Unterkunft verantwortlich, insbesondere für die Ausstattung, die Belegung und zur Konfliktprävention. Die Wohnheimverwalter/innen organisieren die Neuzugänge, Auszüge und Verlegungen. Außerdem sind sie für die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der Hausordnung zuständig.

4.3 Hausmeister/innen

Für die Unterhaltung und Instandhaltung der Unterkünfte sind die Hausmeister/innen vom Landratsamt zuständig. Sie führen in den Gemeinschaftsunterkünften kleinere Reparaturen durch. In Absprache mit der Wohnheimverwaltung stellen sie die Unterkünfte mit Mobiliar und Haushaltsgeräten aus und übernehmen die Pflege der technischen Anlagen der Gebäude. Verlegungen und Auszüge werden von ihnen in enger Zusammenarbeit mit der Wohnheimverwaltung geplant und durchgeführt.

4.4 Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen

Eine gute Zusammenarbeit ist erforderlich, um die Hilfen möglichst effizient zu gestalten. Wohnheimverwalter/innen, Hausmeister/innen, Sozialarbeiter/innen und Integrationsbeauftragte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Behörden, die beruflich mit dem Thema Flüchtlingshilfe betraut sind.

Entsprechende Rahmenbedingungen sind ausschlaggebend für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Förderlich sind folgende wichtige Kriterien:

- klarer Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Wer macht was?),
- Abgrenzung zwischen Haupt- und Ehrenamt (klare Kommunikation, wer wofür zuständig ist),
- regelmäßiger Austausch,
- Fördergespräche und Fortbildungen für Ehrenamtliche,
- Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- Entwicklung einer Feedback-Kultur, damit Ehrenamtliche eine Resonanz auf ihre Arbeit haben, und
- eine feste hauptamtliche Ansprechperson (Ehrenamtskoordinator/in)

Gegenseitige Wertschätzung, Höflichkeit, Respekt und ein partnerschaftlicher Umgang gehören zu einem guten Miteinander zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

5 Unterbringung

5.1 Landeserstaufnahme (LEA)

Die Landeserstaufnahmestellen (LEAs) befinden sich in Sigmaringen, Ellwangen, Karlsruhe und Freiburg. Heidelberg ist das sogenannte „Ankerzentrum“. Die LEAs sind die erste Anlaufstelle für die Asylsuchenden. Dort stellen sie auch in einer Außenstelle des BAMF ihren Asylantrag. Für die LEAs ist das Land zuständig.

5.2 Vorläufige Unterbringung (VU) in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU)

Die Asylsuchenden werden aus den LEAs den Stadt- und Landkreisen – entsprechend ihrer Bevölkerungszahl – zugewiesen, und dort in einer vorläufigen Unterbringung (VU) untergebracht.

Die vorläufige Unterbringung endet nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) § 9 Abs. 1-5

- in den Fällen nach § 53 Absatz 2 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) mit dem Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen;
- mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder Asylfolgeantrag;
- mit Erteilung eines Aufenthaltstitels, oder

- 24 Monate nach Aufnahme in den Stadt- bzw. Landkreis (6 Monate bei Geflüchteten aus der Ukraine).

Dies gilt nicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese werden in eigener Regie vom Jugendamt in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und in Art. 21 der Aufnahmerichtlinie sind Soll-Standards für die VU festgelegt. Diese sind u. a.:

- Der Standort soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die Praxis der Unterbringung Geflüchteter in abgelegenen Industriegebieten ist vor diesem Hintergrund durchaus kritisch zu bewerten.
- In der VU sollen mindestens ein Gemeinschaftsraum und ein Raum für Kinder zugänglich sein.
- Im Rahmen der Unterbringung soll eine Außenanlage für die Freizeitgestaltung der Bewohner/innen vorhanden sein.
- Grundsätzlich soll die Wohn- und Schlaflfläche mindestens 7 qm pro Person betragen.

5.3 Anschlussunterbringung (AU)

Asylsuchende, über deren Asylantrag entschieden ist, müssen sich nach einer geeigneten eigenen Wohnung umschauen. Gleiches gilt für Asylsuchende, die noch keinen Bescheid vom BAMF bekommen haben und bereits 24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung leben. Finden sie keinen geeigneten Wohnraum, so werden sie den Kommunen im Landkreis zugeteilt. Sie kommen in die sogenannte Anschlussunterbringung (AU). Meistens erfolgt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in Wohnungen, die über die Kommunen angemietet werden.

Bei Bezug von Bürgergeld oder Asylbewerberleistungen übernimmt das Jobcenter bzw. das Amt für Migration und Integration die Mietkosten der eigenen Wohnung. Es gibt jedoch eine Höchstgrenze für angemessene Mietkosten. Vor der Unterzeichnung des Mietvertrags muss eine Genehmigung des Kostenträgers eingeholt werden. Dazu müssen der noch nicht unterschriebene Mietvertrag und der Grundriss der Wohnung eingereicht werden.

Ebenso kann eine Erstausrüstung der Wohnung formlos beim Kostenträger beantragt werden. Der/Die Sozialarbeiter/in kann dabei behilflich sein.

6 Stichworte

Rundfunkbeitrag (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice)

In den Gemeinschaftsunterkünften muss von den Bewohnern kein Rundfunkbeitrag bezahlt werden. Asylbewerber/innen und Sozialhilfeempfänger/innen sind generell von der Gebühr befreit.

Bahn/Busfahrkarten

Diese sind bereits in die Leistungen mit eingerechnet und müssen selber getragen werden. Es können Monatskarten oder Einzeltickets gekauft werden. Busfahrpläne hängen in den Unterkünften aus und/oder werden den Bewohnerinnen und Bewohnern ausgehändigt.

Deutschlandticket

Ein Ticket – bequem durch ganz Deutschland. Mit dem Deutschland-Ticket (D-Ticket) kann man ab dem 1. Mai 2023 für nur 49 Euro pro Monat unkompliziert mit allen Verkehrsmitteln des öffentlichen

Nahverkehrs reisen. Die Bestellung erfolgt online über die DB Navigator App/bahn.de oder in den DB-Reisezentren. Das Deutschlandticket kann monatlich gekündigt werden. Beim Kauf des Tickets, muss darauf geachtet werden, dass Name und Geburtsdaten mit dem Ausweisdokument übereinstimmen. Auch die Zugangsdaten für die DB-App sollten gespeichert bzw. sicher abgelegt werden. Der Betrag wird monatlich vom Konto abgebucht, deshalb muss das Konto auch zum Monatsende ausreichend gedeckt sein.

Deutschunterricht

Anerkannte Geflüchtete bekommen von der Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an Integrationskursen mit 600 Unterrichtseinheiten und 100 Unterrichtseinheiten in politischer Bildung. Personen mit Gestattung können beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) einen Antrag auf Zulassung stellen. Dies ist in seltenen Fällen auch für geduldete Personen möglich. Mit der Zulassung zum Integrationskurs des BAMF, ihrem Aufenthaltstitel (Gestattung/Duldung) und dem Leistungsbescheid vom Jobcenter können sie sich bei einem Sprachkursträger anmelden. Adressen und eine Übersicht der aktuellen Sprachkurse können bei dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in erfragt werden. Eine Übersicht kann auch über die Suchmaschine <https://www.rv.de/sprachkurse> heruntergeladen werden.

Dies gilt ebenso für Spezialsprachkurse (für Arbeitende, für Mütter, in der Einrichtung). Diese werden über das Landratsamt nach Bedarf organisiert und koordiniert. Für die Koordination der Spezialsprachkurse ist Frau Petra Löhle zuständig (0751-85-9816, p.loehle@rv.de).

Einkaufsmöglichkeiten

Beraten Sie die Asylbewerber/innen – im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe – über die verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten vor Ort und in der Umgebung: Supermärkte, Discounter, Flohmärkte, Haushaltsauflösungen usw.

Gesundheit

Informieren sie die Asylbewerber/innen über Ärzte, Zahnärzte und Apotheken vor Ort oder in der Umgebung.

Kinderbetreuung

Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Regelkindergartenplatz. Eine Kostenübernahme kann beim Jugendamt beantragt werden. Wenn eine Kinderbetreuung wegen einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit erforderlich ist, kann die Kostenübernahme auch für Kinder unter einem Jahr beantragt werden.

Mobilfunkvertrag

Um die Asylbewerber/innen vor unvorhergesehenen Kosten zu schützen, klären Sie sie über Prepaid-Verträge sowie die Gefahren von Handy-Festverträgen auf. Abgeschlossene Festverträge können erst nach der vorgegebenen Laufzeit gekündigt werden. Bei unregelmäßigen Zahlungen kann der Vertrag

durch den Anbieter gekündigt werden. Dadurch wird dann die Gebühr für die restliche Laufzeit eingefordert. Nicht selten verschulden sich Asylbewerber/innen durch diese Art der Verträge sehr hoch.

Schulbildung

Die Schulpflicht für Kinder, deren Eltern einen Asylantrag gestellt haben, tritt sechs Monate nach Einreise in die Bundesrepublik ein. Der Schuleintritt ist natürlich bereits davor möglich und sinnvoll. Dies liegt im Ermessen und an den Möglichkeiten der jeweiligen Schule. An manchen Schulen werden für Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen spezielle Vorbereitungsklassen, sogenannte VKL-Klassen, eingerichtet.

Jugendliche Flüchtlinge im Alter von 16 bis 18 Jahren sind berufsschulpflichtig. An beruflichen Schulen bestehen sogenannte VABO-Klassen (Vorbereitung für Ausbildung und Beruf ohne ausreichende Deutschkenntnisse). Das Angebot wird derzeit bei den staatlichen Berufsschulen sowie drei privaten Bildungsträgern umgesetzt und ist grundsätzlich für alle unter 20-jährigen Flüchtlinge und Asylsuchenden zugänglich. Antragstellungen zur VABO-Beschulung der Flüchtlinge und Asylbewerber/innen werden ausschließlich über die Flüchtlingssozialarbeit koordiniert und gestellt.

Schwangerschaft

Neben dem Aufsuchen einer Frauenärztin/eines Frauenarztes sollte für schwangere Asylbewerberinnen ein Termin bei der Schwangerenberatung der Caritas oder des Diakonischen Werks vereinbart werden. Zu diesem sollte sie unbedingt von einem Dolmetscher begleitet werden. Dieser kann über den/die Sozialarbeiter/in angefordert werden. Bei den genannten Einrichtungen kann ein Antrag auf Unterstützung aus Mitteln der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ (insbesondere für Schwangerschaftsbekleidung, aber auch für die Erstausrüstung des Kindes) gestellt werden. Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft seit 1984 schwangeren Frauen in Notlagen. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen. Das für die Auszahlung notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich von den vor Ort tätigen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass die Schwangerschaftsberatungsstelle dafür persönlich aufgesucht werden muss. Die Anträge können nicht schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Die Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der schwangeren Frau. Zu dem Termin müssen der Mutterpass und der aktuelle Bewilligungsbescheid des Amtes für Migration und Integration mitgebracht werden.

Nähere Informationen zu Leistungen der Stiftung sind unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de zu finden. Diese finanziellen Leistungen werden nicht auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

Ganz wichtig: Der Antrag muss während der Schwangerschaft gestellt werden. Eine rückwirkende Unterstützung ist nicht möglich. Er kann natürlich auch bei einer anderen anerkannten Schwangerenberatungsstelle gestellt werden. Nach der Geburt kann wieder ein Termin bei der Beratungsstelle (mit Dolmetscher) vereinbart werden. Nach Prüfung besteht Aussicht auf weitere Unterstützung in Form eines Barschecks, der ebenfalls nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Die Mutter erhält einen Gutschein für ein kleines Geschenk für das Baby. Zu diesem Termin muss eine Geburtsurkunde des Babys vorgelegt werden. Wenn gewünscht, steht die Schwangerenberatung den Frauen mit Hilfestellung durch Beratung o. ä. zur Seite, bis das Kind 3 Jahre alt ist.

Eine weitere finanzielle Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausstattung des Kindes sollte im Vorfeld beim Amt für Migration und Integration durch den/die Sozialarbeiter/in beantragt werden. Hierfür muss ebenfalls der Mutterpass vorgelegt werden.

Residenzpflicht/Wohnsitzauflage

Die Residenzpflicht ist eine Auflage für in Deutschland lebende Asylbewerber/innen und geduldete Personen. Sie verpflichtet die betroffenen Personen, sich nur in dem von der zuständigen Ausländerbehörde festgelegten Bereich aufzuhalten. Außerhalb dieses räumlich beschränkten Gebietes dürfen sich die Personen nur dann aufhalten, wenn sie eine Ausnahmegenehmigung (Residenzpflichtbefreiung) der Ausländerbehörde erhalten haben. In den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland besteht eine räumliche Beschränkung für den Landkreis Ravensburg. Vorübergehend ist während dieser drei Monate ein Aufenthalt in ganz Baden-Württemberg erlaubt. Der Vermerk ist auf dem Aufenthaltsdokument angebracht. Ab dem vierten Monat des Aufenthalts dürfen sich die Asylbewerber/innen grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet frei bewegen, ohne hierfür eine Ausnahmegenehmigung zu benötigen. In Einzelfällen kann die zuständige Ausländerbehörde abweichend hiervon eine Aufenthaltsbeschränkung anordnen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der/die Ausländer/in ausreisepflichtig ist, Straftaten begangen hat oder eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

Seit dem 06.08.2016 ist die Regelung zur Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG in Kraft.

1. Die Wohnsitzauflage kraft Gesetzes

Ohne Anordnung durch die Ausländerbehörden ist die Wohnsitzauflage gem. § 12a Abs. 1 AufenthG für ein Bundesland, z. B. Baden-Württemberg, wirksam. Es ist jeweils das Bundesland, in das der/die Asylbewerber/in zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Die Wohnsitzauflage gilt ab der Anerkennung durch das Bundesamt für maximal 3 Jahre.

Die Ausländerbehörden im Landkreis versehen die Aufenthaltserlaubnis, sofern hierüber bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht entschieden war, mit der Wohnsitzauflage.

Die Wohnsitzauflage wird wirksam, sofern der/die Ausländer/in auf öffentliche Leistungen angewiesen ist und nicht

- mindestens 1.047,80 € netto € netto (Regelbedarf nach §§20, 22 SGB II von 2024) aus eigenen Einkünften erwirtschaftet,
- mindestens 15 Stunden pro Woche einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, oder
- über 3 Monate hinaus beschäftigt ist.

Da die Wohnsitzauflage auf integrationspolitischen Erwägungen basiert, sind z. B. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung in einer beruflichen Ausbildung, einem Studium oder einer studienvorbereitenden Maßnahme befanden, von ihr ausgenommen.

2. Per Anordnung kann die Wohnsitzauflage eine Wohnsitznahme auch auf bestimmte Kommunen in Baden-Württemberg beschränken. Hierzu ist eine Verwaltungsvorschrift der obersten Landesbehörde (Justizministerium Baden-Württemberg) maßgebend. Die Anordnung ergeht nach der Anhörung des Betroffenen.

3. Bei bestehender Wohnsitzauflage sollte die Ausländerbehörde vor einem Umzug miteinbezogen werden. Es wird ggf. ein Umverteilungsverfahren notwendig. Das Aufenthaltsdokument der Person gibt einen Hinweis darauf, ob und für welchen Bereich eine Residenzpflicht oder eine Wohnsitzauflage bestehen.

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Vom Land Baden-Württemberg wurde speziell für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement eine Sammelversicherung eingerichtet. Maßgeblich für das Bestehen des Versicherungsschutzes sind die Bedingungen der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. Sofern ehrenamtlich Engagierte, die sich in irgendeiner Weise freiwillig engagieren, diese Bedingungen erfüllen, besteht für sie Versicherungsschutz durch den Sammelversicherungsvertrag des Landes. Bei Ehrenamtlichen, die in einem Verein organisiert sind, muss der Verein die Versicherung für sie abschließen. Es besteht jedoch subsidiär Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Personen oder anderer Ehrenamtlicher, falls eine geschädigte Person Ansprüche direkt gegen einen ehrenamtlich Engagierten richtet. Gegebenenfalls anderweitig bestehende Versicherungsverträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Versicherungskosten bei der Sammelversicherung werden vom Land Baden-Württemberg übernommen. Eine Vorab-Registrierung der Ehrenamtlichen bei Ecclesia ist nicht erforderlich. Es muss schlüssig dargelegt werden, dass man tatsächlich als Engagierter einen Schaden erlitten bzw. verursacht hat. Im Internet finden Sie weitere nützliche Informationen unter: www.ehrenamt-bw.de

Danke für Ihr Engagement!